



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1862

CDV. König Wladislaus von Ungarn und Böhmen, Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht bestätigen die Publication der Städte Breslau und Frankfurt wegen ihrer Niederlagsgerechtigkeit, am 10. Februar ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55756)

CDV. König Wladislaus von Ungarn und Böhmen, Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht bestätigen die Publication der Städte Breslau und Frankfurt wegen ihrer Niederlagsgerechtigkeit, am 10. Februar 1511.

Wir Wladislaus, von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien etc. König, Marggraffe zu Mähren, Hertzog zu Lutzenburg vnd in Schlesien, Marggraffe zu Lausitz etc. Vnd wir Joachim, von Gottes Gnaden, des heiligen Römischen Reichs Ertzcämmerer, Churfurst vnd Albrecht, Gebrüdere, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertzogen, Burg-Graffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen, thun kund allen vnd ietzlichen, wes Würden vnd Standes die sind, daß vnser Getreuen, lieben Rath vnd Bürger vnser Städte Breslau vnd Franckfurth an der Oder, mit vnser Zuthat eine alte Niederlage wiederum aufgerichtet haben, Laut ihrer Begnadung vnd Freyheit vnd die lassen aussprechen, auf vnserm Befehlich vnd Geheisse, wie nach folget:

Wir Bürgermeister vnd Rätthe der Städte Breslau vnd Franckfurth an der Oder, entbieten allen vnd ietzlichen, in was Ehren, Würden, Standt vnd Wesen die sind, so diesen vnsern Brief sehen, hören oder lesen, vnser gantz willig vnd freundlich Dinst vnd thuen hiemit kund, offenbahr, wo dann vnser Vorfahren, Nachkommen vnd wir von Römischen Kaysern, Königen zu Hungarn vnd Böhmen etc., Churfürsten vnd Fürsten von Brandenburg vnd Hertzogen in Schlesien, löblicher vnd seliger Gedächtnis, mit Niederlagen in vnsern Städten begiffiget vnd gefreyet seyn, die vnser Vorfahren vnd wir auch in wesentlichem Gebrauch eine lange Zeit gehabt vnd demnach durch Krieg vnd Unfriede in Abnehmen gekommen vnd nun durch die Allerdurchlächtigsten, Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Maximilian, Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien etc. Königen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, zu Brabant, Graffen zu Flandern, zu Habsburg, zu Tyrol etc. Herr Wladislaus, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien etc. König, Marggraffen zu Mähren, in Schlesien vnd zu Luxemburg Hertzogen vnd Marggraffen zu Lausitz etc., Herrn Joachim, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern, Chur-Fürsten vnd Herren Albrechten, Gebrüder, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen, vnsern allergnädigsten, gnädigsten vnd gnädigen Herren, auf vnser demüthig Ansuchen, solch vnser alte Freyheit der Niederlagen, dieweil ein ohne die andere in ihren beständigen Wesen nicht mag erhalten werden, wiedervmb von neuem bewilligt, confirmiret, bekräftiget vnd bestätigt haben, nach Meldung der Brieffe, so darüber ausgegangen.

Vnd so dann solche Kayserliche, Königliche, Churfürstliche vnd Fürstliche Begnadungen vnd Freyheiten der Niederlagen mitbringen, daß kein Kauffmann, Cramer vnd Fuhrmann, ihr Kauffmann-Schatz, Handlung vnd Nahrung aus Pohlen, Reussen, Preussen, Litten, Massuren oder aus andern Landen vnd Ausländischen Nation pflegen zu bauen vnd zu suchen, mit ihrer Waare, Gütter vnd Kauffmannschafft nicht weiter, denn bey vns gen Breslau oder gen Franckfurth an die Oder handeln vnd fahren; Desgleichen keiner von denselbigen aus Teutschen, Welschen oder Niederlanden, mit ihrer Kauffmanns-Waare vnd Gütter forder denn bey vns reisen, ziehen oder ihre Waare vnd Kauffmanns-Handlung zu suchen fürnehmen sollen, bey Verlust aller ihrer Kauffmanns- vnd anderer Gütter, auch ihrer Waar, die alsdenn bey ihnen befunden:

Demnach haben Königliche Würde zu Hungarn vnd Böhmen, Churfürstl. vnd Fürstl. Gna-

den von Brandenburg, vnser allergnädigsten vnd gnädigen Herren geschafft vnd wollen: das in krafft derselben Kayser- vnd Königl., Churfürstl. vnd Fürstlichen Begnadungen, Freyheiten vnd Bestättigungen, dasselb also, wie obsteht, auf Sanct Georgen-Tag schirft kommend angehen vnd furder an alle Verzögerung, Behelf vnd Einrede, vnverrücklich gehalten werden soll. Des auch Ihero Königliche Würde, Churfürstliche vnd Fürstliche Gnaden, ihren Verwesern, Land-Vögten vnd Hauptleuthen, der Orter zu diesen Niederlagen gelegen, ernstlich befohlen, dieselben vnd solches, wie obberührt auch den Kauffmann vnd Fuhrmann, mit ihren Haab vnd Gutern, so solch Niederlagen besuchen werden, in ihren Königlichen Würden, Churfürstlichen vnd Fürstlichen Gnaden Landen, allenthalben zu sichern, zu handhaben, zu schützen vnd zu schirmen, wo auch iemand nach oben angezeigter Zeit, diese Niederlagen vnfahren oder in ander Weis Kayserlichen, Königlichen, Churfürstlichen Begabungen, Freyungen vnd Bestättigungen entgegen vnd zu Abbruch handeln, thun vnd furnehmen wurde, heimlich oder offenbar, in was Gestalt das geschehe, denselben sollen solche Guter verfallen seyn, damit vmgetrieben vnd in Straff genommen werden, das wollen wir jedermänniglich hiermit, guter getreuer Meinung, sich vor Schaden zu hutten, im Besten verkündigt nicht lassen, guttlichs Fleihs bittend, geruhen ein ietzlich sein Gewerb vnd Geschäft zu schiersten dermassen zu schicken, dem also allenthalben zu leben, Folg zu thun vnd nachzukomen, so seyn wir des Erbietens, den Kauffmann vnd Fuhrmann mit ihren Haab vnd Gutern, bey vns gutlich zu empfangen, würdiglich zu halten vnd mit Rath vnd Zuthat vnser allergnädigsten, genädigsten vnd gnädigen Herrn, nach vnserm höchsten Vermögen zu sichern, zu Gleich vnd Recht zu schirmen vnd zu vertheidigen, Gunst, Förderung vnd guten Willen zu erzeigen, des solle sich ein jeglicher zu vns gänzlich versehen. Zu Uhrkund haben wir vnser ietzlicher Stadt Innseigel an diesen Brief drücken lassen. Geben Sonnabends vor Purificationis Marie, nach Christi Geburth, tausend funfhundert vnd im eilfften Jahre.

Guttlichs Fleihs begehrend, das ein ieglicher sein Gewerb vnd Geschäft zu schiersten dermafs schicken, dem also allenthalben, wie obsteht, zu Leben, Folg zu thun vnd nach zukomen. So wollen wir mit Ernst darob vnd daran seyn, das der Kauffmann vnd Fuhrmann mit ihrer Haab vnd Guttern, in obgenandten vnsern Städten zu Billichkeit gehanhabet, an Beschwerung zu Frieden gereicht, geschutzet werden soll, auch Gunst, Förderung vnd gnädigen Willen erzeigen: Das soll sich ein ieglicher zu vns gänztlichen versehen.

Zu Vhrkund mit vnseren Königlichen vnd Churfürstlichen anhangenden Innseigeln versiegelt. Geben zu Breslau, Montags Sanct Scolaſtice Tag, nach Christi Geburth, tausend funfhundert im eilfften, vnserer Reiche des Hungerischen im 21^{sten} vnd des Böhmischen im 40^{sten} Jahre.

Nach Königs Reichsarchiv XIV, 332. Orig. Urf. im Frankf. Stadtarchiv II, 4, 4.